

GhK	Mitteilungsblatt der Universität Gesamthochschule Kassel Herausgeber: Der Präsident	1.11.00
Einrichtung der Kunsthochschule in der Universität Gesamthochschule Kassel hier: Grundordnung		

7. Protokoll – Anlage 2

Beschluss

Einrichtung der Kunsthochschule in der Universität Gesamthochschule Kassel; hier: Grundordnung

Vorlage: K/23

Der Konvent erläßt zur Einrichtung einer Kunsthochschule in der Universität Gesamthochschule Kassel auf der Grundlage des § 110 HHG die nachstehenden vom Vierten Abschnitt des Gesetzes abweichenden Bestimmungen:

1. Kunsthochschule Kassel

- 1.1 Abweichend von § 46 HHG sind Organe der "Kunsthochschule Kassel" der Kunsthochschulrat und die Rektorin oder der Rektor. Diese Organe werden gebildet mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und teilautonomen Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 4 Abs. 4 HHG einer Kunsthochschule im Rahmen der Universität.
- 1.2 Dem Rat gehören zehn Mitglieder der Professorengruppe, fünf Studierende, drei wissenschaftlich-künstlerische Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an.
- 1.3 Abweichend von § 48 HHG wird die Rektorin oder der Rektor aus dem Kreis der Mitglieder der im Rat vertretenen Professorengruppe für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Der Kunsthochschulrat kann im Einvernehmen mit der Hochschulleitung folgendes Besetzungsverfahren beschließen: Die Hochschulleitung schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Die Rektorin oder der Rektor wird vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Kunsthochschulrat nach Anhörung der Leitung der Hochschule für die Dauer von vier Jahren durch Vertrag bestellt. Der Kunsthochschulrat stellt das Einvernehmen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder her. Die Rektorin oder der Rektor muss die Einstellungs voraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe erfüllen.

- 1.4 Die Rektorin oder der Rektor nimmt für den Bereich der "Kunsthochschule Kassel" die Aufgaben gemäß 48 HHG wahr und führt den Vorsitz im Kunsthochschulrat. Er vertritt die "Kunsthochschule Kassel" in der Konferenz der Kunsthochschulen.
- 1.5 Zur Stärkung der Teilautonomie kann der Senat bzw. der Erweiterte Senat dem Kunsthochschulrat und der Rektorin oder dem Rektor weitere Aufgaben übertragen.
- 1.6 Der Kunsthochschulrat wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors, die unterschiedliche Schwerpunkte vertreten sollen.